



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Dezember 2020

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
mit der Bitte um Weiterleitung an die Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und unteren Gesundheitsbehörden

Aktenzeichen Corona
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Markus Leßmann
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverordnung@mags.nrw.
de

Änderungen CoronaSchVO und CoronaBetrVO, Bußgeldkatalog, Autohöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Maßnahmen haben zwar bisher zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens, nicht aber zu einer deutlichen Abnahme der Zahl der Neuinfektionen geführt. Vielmehr liegt in NRW der Wert der Reproduktionszahl seit ein paar Tagen wieder über 1 und die 7-Tages-Inzidenz steigt wieder. Es ergeht daher erneut der Appell, vor Ort die Wirksamkeit der für November getroffenen und jetzt in den Dezember hinein verlängerten Maßnahmen durch eine strikte Auslegung in der Verwaltungspraxis und eine konsequente Umsetzung und Sanktionierung vor Ort zu unterstützen.

Gerade der konsequenten Umsetzung und Sanktionierung von Verstößen kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Wirksamkeit des gesamten Maßnahmenpaketes zu, denn in der Bevölkerung ruft erkennbar eine Tolerierung von ganz offensichtlichen Verstößen zunehmend Kritik hervor. Daher wird das MAGS künftig auch frühzeitiger im Rahmen der Fachaufsicht gegen bekanntwerdende Fehlentwicklungen vorgehen.

Zudem hat das MAGS heute zwei kleinere Änderungen in der CoronaBetrVO und der CoronaSchVO erlassen, die Sie den Anlagen einschließlich der Begründung entnehmen können. Die Änderung zur CoronaSchVO nimmt konkret Bezug auf eine der angesprochenen Fehlentwicklungen und geht auf Anregungen aus dem Kreis der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Kommunen zurück: Die Klarstellung der 50-m- Regelung zum Verzeherverbot bei Außer-Haus-Verkauf. So wünschenswert es ist, wenn Gastronomie und Einzelhandel kreative Lösungen wie einen „Glühweinwanderweg“ entwickeln: Sobald sich hier Fehlentwicklungen zeigen, ist es Aufgabe der Kommunen, dagegen konsequent vorzugehen und ggf. solche Angebote leider auch komplett zu untersagen.

In der Anlage finden Sie auch einen aktualisierten Bußgeldkatalog zur aktuell geltenden CoronaSchVO. Dieser ist ab sofort anzuwenden. Zur Anwendung verweise ich insoweit auf die bisherigen Erlasse.

Zuletzt noch eine Information zu einem Spezialthema:

Aufgrund von verschiedenen Eingaben sowie Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern haben wir die Situation auf Autohöfen noch einmal umfassend geprüft und sind zu folgender Rechtsauffassung gelangt:

Sofern Autohöfe für die Übernachtung und Versorgung sowie für die Nutzung der sanitären Einrichtungen ein Nutzungsentgelt verlangen, liegt eine nach § 15 Absatz 1 vergleichbare Situation vor, so dass auch die gastronomische Versorgung entsprechend den Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 Coronaschutzverordnung erfolgen kann und somit nicht nur Außer-Haus-Verkauf möglich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Ausnahme eng auszulegen ist und die Nutzung strikt auf den Personenkreis zu begrenzen ist, der das Übernachtungsangebot gegen entsprechendes Nutzungsentgelt beim Autohof in Anspruch nimmt.

Für Rückfragen stehen Ihnen wie bisher die Kolleginnen und Kollegen der „Stabsstelle Rechtsfragen und Rechtssetzung Pandemiebewältigung“ (coronaverordnung@mags.nrw.de) zur Verfügung. Trotz der Fülle an Anfragen bemühen wir uns um eine zeitgerechte Bearbeitung. Ich bitte aber um Verständnis, dass diese nicht immer in Stunden- oder Tagesfrist möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Markus Leßmann)